

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur – Sprache – Medien“

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur – Sprache – Medien“

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur – Sprache – Medien“ (NBl. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2018 (NBl. HS MBWK 2018, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung „§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird durch die Bezeichnung „§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Bezeichnung „§ 31 Inkrafttreten“ wird die Bezeichnung „Anlage: Modulhandbuch“ gelöscht.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Kultur – Sprache - Medien mit dem Abschluss Master of Arts sind

 - a) ein erster Studienabschluss (z.B. Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums, in eines der folgenden Fächer Teil dieses Abschlusses ist: Anglistik/Amerikanistik (Englisch), Skandinavistik (Dänisch), Germanistik (Deutsch), Romanistik (Französisch, Spanisch), Kulturwissenschaften, Medienwissenschaft, Kunst oder Textil, sowie

vergleichbare Studiengänge, die in mindestens einem der folgenden im Masterstudiengang Kultur – Sprache – Medien vorhandenen Schwerpunktbereiche, mit mindestens 60 Leistungspunkten studiert wurden: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur

oder

b) ein Abschluss des Bachelorstudiengangs ‚European Cultures and Societies‘ (EUCS) der Europa-Universität Flensburg

oder

c) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Kultur- und Sprachmittler im Rahmen der deutsch- dänischen Kooperation zwischen der Syddansk Universitet und der Europa-Universität Flensburg

und

d) der Nachweis der in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen.“

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten und im Zulassungsbescheid bekannt gegebenen Frist zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Auflagenzulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Studiengang hat zum Ziel, Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die als Sprach- und Kulturmittlerinnen für verschiedene Kulturräume (deutschsprachiger, skandinavischer, englischsprachiger und romanischer Raum) fungieren können.“

4. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Projekten“ durch das Wort „Projekt“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Master Arbeit“ durch die Worte „Master Thesis“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält die folgende Form:

„(4) Die Module und Modulanforderungen sind wie folgt strukturiert:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
Modul 1: Interkulturalität	6 S: je 2 SWS	Take-Home Essay (Mindestumfang von 3.000 Wörtern)	24

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
Modul 2: Kontakt und Konflikt – interdisziplinäre Zugänge	6 S: je 2 SWS	Entweder zwei Hausarbeiten (Richtwert: je 9.000-10.000 Wörter) in zwei Kursen aus verschiedenen Disziplinen oder eine Hausarbeit im Schwerpunktbereich (Richtwert: 18.000 – 20.000 Wörter)	24
Modul 3: Identität und Alterität – das Eigene und das Andere	6 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer), Inhalte aus zwei Kursen	24
Modul 4: Praktikums- und Projektmodul	1 Proj: 1 SWS 1 großes Praktikum oder 2 kleine Praktika	Präsentation und schriftliche Dokumentation des Projekts im Projektverlauf (Umfang von maximal 5 Seiten) Praktikumsbericht (ca. 500 Wörter) für die Webseite	18
Modul 5: Master Thesis	-	Master Thesis (Umfang von 36.000 – 45.000 Wörtern)	30

“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Master-Arbeit“ durch die Worte „Master Thesis“ ersetzt.

6. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.“

7. In § 11 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gutachten zur Master Thesis sind im Zeitraum von acht Wochen nach Zustellung der Master Thesis an die Gutachter*innen durch das SPA bei diesem einzureichen.“

8. In § 15 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 3 Abs. 7“ durch die Bezeichnung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungspunkte b), c) und d) werden gelöscht.

bb) Als neuer Gliederungspunkt b) wird der folgende Satz angefügt:

„b) Projektarbeit (Proj): Kernelement ist die Konzeption und praktische Gestaltung einer überschaubaren Praxisarbeit, in deren Zuge Studierende kreativ tätig werden und ein vorzeigbares Ergebnis erstellen und in sachgerechter Form präsentieren.“

b) In Absatz 5 wird der folgende Satz als Satz 4 angefügt:

„Die jeweils geltende Lehr- und Prüfungssprache ist den Studierenden mit der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses in diesem transparent zu machen.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 in Gliederungspunkt e) wird das Wort „2und“ durch die Worte „2 und“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw.

vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

11. § 24 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor Ende der Prüfungsanmeldungsfrist ortsüblich bekannt gegeben werden und sollen in den vorgesehenen Prüfungszeiträumen stattfinden.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von vier Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Redaktionelle Änderungen des Titels sind bis zur Abgabe möglich und bedürfen der Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.“

b) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen

Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident